

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 03.11.2016

Auf Grund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Änderung seiner Geschäfts-ordnung vom 03.11.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Protokoll wird in Papierform erstellt und durch die eigenhändige Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers, der / des Ratsvorsitzenden und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters autorisiert. Das Protokoll in seiner Endfassung ist grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Beendigung der jeweiligen Sitzung zu erstellen.

Artikel 2

§ 20 Abs. 1, Buchstabe a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Ausschuss für Integration und Teilhabe

Produkte, für die die Zuständigkeit des Ausschusses für Integration und Teilhabe besteht:

noch festzulegen

Artikel 3

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Finanzausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

b) Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates, des Integrationsbeirates und 2 Naturschutzbeauftragte der Region Hannover.

c) Kultur- und Sportausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren, 4 beratende Mitglieder sowie jeweils 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates.

d) Schulausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren, je 2 Vertretungen der Lehrerschaft, der Erziehungsberechtigten und der Schüler und Schülerinnen gem. § 73 NKomVG in Verbindung mit § 110 des Nds. Schulgesetzes.

e) Jugend- und Sozialausschuss

11 Ratsfrauen/Ratsherren sowie 10 beratende Mitglieder.

Zwei der beratenden Mitglieder werden von den im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen. Sie beraten den Ausschuss in jugendpflegerischen Angelegenheiten. Jeweils ein beratendes Mitglied wird vom Jugendrat, vom Seniorenbeirat, vom Integrationsbeirat und vom Stadtelternrat „Kindertagesstätten“ bestimmt. Die weiteren beratenden Mitglieder werden nach § 71 NKomVG von den Fraktionen und Gruppen benannt. Sie beraten als Mitglieder nach § 13 AG KJHG den Ausschuss sowohl in jugendpflegerischen als auch in sozialen Angelegenheiten.

f) Betriebsausschuss

9 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich 2 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Abwasserbehandlungsbetriebes als Vertretung der übrigen Mitarbeiterschaft des Betriebes an. Sie werden vom Personalrat des Eigenbetriebes benannt. Sie haben kein Stimmrecht.

g) Umlegungsausschuss
gesetzlich geregelt.

h) Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

11 Ratsfrauen/Ratsherren. Ihm gehören zusätzlich der Stadtbrandmeister der Stadt Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung sowie der Leiter des Polizeikommissariates Neustadt a. Rbge. bzw. dessen Stellvertretung und je 1 Vertretung des Jugendrates, des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates als beratende Mitglieder an.

i) Ausschuss für Integration und Teilhabe

11 Ratsfrauen/Ratsherren und 11 Vertretungen aus den Reihen der Bürgerinnen und Bürger. Diese werden vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. bestimmt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 03.11.2016 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 08.06.2017

Stadt Neustadt am Rübenberge

Uwe Sternbeck
Bürgermeister